

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ZU EINER VERKEHRSREGELUNG IN WEYWERTZ ANLÄSSLICH EINES DORFFESTES ZUM 100-JÄHRIGEN BESTEHENS DES MUSIKVEREINS WEYWERTZ AM 05.05.2024**

**Das Kollegium,**

In Anbetracht, dass aus Anlass eines Dorffestes zum 100-jährigen Bestehens des Musikvereins Weywertz am 05.05.2024 verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach getroffen werden sollten;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass des Dorffestes zum 100-jährigen Bestehens des Musikvereins Weywertz am 05.05.2024 wird der Verkehr auf folgenden Gemeindewegen wie folgt geregelt:

- Auf folgenden Gemeindewegen zwischen 08.00 Uhr und 00.00 Uhr gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot:
  - o "Lindenstraße" zwischen der Kreuzung "Neuer Weg" und der Kreuzung "Lehnenweg";
  - o "Wallbrückstraße" ab dem Anlieger Nr. 1 bis zum Anlieger Nr. 10;
  - o "Champagner Straße" ab dem Anlieger Nr. 1 bis zum Anlieger Nr. 10;
- Folgende Bereiche werden ab dem 03.05.2024 ab 08.00 Uhr bis zum 06.05.2024 um 17.00 Uhr gesperrt:
  - o Sperrung der Zufahrt zum Kirchplatz auf der Höhe der "Lindenstraße";
  - o Sperrung der Zufahrt zum Kirchplatz auf Höhe der Kreuzung "Wallbrückstraße"/"Champagner Straße";
- Der Bus-Wendepunkt am Kirchplatz wird am 05.05.2024 ab 07.00 Uhr bis 00.00 Uhr gesperrt;
- Die Zufahrt zur „Champagnerstraße“, zur „Wallbrückstraße“ und „Auf dem Queckenberg“ erfolgt über den „Lehnenweg“.

Artikel 2: Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Verkehrsschilder werden in Absprache mit dem Polizeidienst Bütgenbach durch den Arbeiterdienst der Gemeinde angebracht. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach der Veranstaltung durch die Organisatoren entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen gegenwärtiger Maßnahmen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt in Kraft am 03.05.2024

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Veranstalter, die Polizeizone Eifel, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die TEC Verviers-Lüttich gerichtet.

Verordnet am 16.04.2024

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,

Verena Krings



Daniel Franzen